

zum Junghans-Konzern gehörenden Uhrfederfabrik in Lehengericht ein Betriebslaboratorium untergebracht, welches ebenfalls ein Metallmikroskop, eine Zerreißmaschine und Torsionsapparate besitzt, um die in diesem Betrieb anfallenden Untersuchungen zur Überwachung der Fabrikation ohne Zeitverlust durchführen zu können. Es entspricht dem Rahmen des Laboratoriums Villingen, daß außer diesen Untersuchungen der metallischen Bestandteile der Uhren auch organische Stoffe einer genauen Prüfung unterzogen werden. Öle werden auf Viskositäten und Säuregehalte und der damit verbundenen Korrosionsgefahr geprüft. Daß auch Hilfsmaterialien, wie Benzine

und verwandte Stoffe, Fette und Brennstoffe usw. auf ihre Eignung hin untersucht werden, sei nur erwähnt. Auch hier wird nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden gearbeitet und die modernsten Apparate stehen zur Verfügung.

Das ist in kleinem Rahmen ein Bild von dem Tätigkeitsbereich des Laboratoriums des Junghans-Konzerns, ein Institut, von dem ein Mitglied der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft nach eingehender Besichtigung urteilte, es sei die Forschungsanstalt der deutschen Uhrenindustrie. (I/740)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hörnung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Schutzparagraphen im Steuerrecht

Die Belastung durch die Einkommensteuer ist in unserem Lande eine außerordentlich schwere. In Verbindung mit der Phalanx der übrigen Steuerarten zwingt die steuerliche Gesamtbelastung den deutschen Steuerzahler bereits zu einer erheblichen Einschränkung seiner Lebenshaltung. Wie der Reichshaushaltsetat und die Etats der Einzelländer, ferner die der Gemeinden deutlich zu erkennen geben, ist der Höhepunkt des Steuerdrucks noch nicht erreicht. Hinzu kommt, daß der Lebenshaltungsindex eher eine Tendenz zum Steigen als zum Sinken zeigt. Wir sind eins der teuersten Länder geworden, welcher Umstand uns die Ausfuhrmöglichkeit, in der wir die Stärkung unserer Volkswirtschaft suchen, erschwert. Wenn wir uns mit dem Gedanken einer noch höheren Steuerlast zu beschäftigen haben werden, so darf die Frage berechtigt erscheinen: Legt sich Staat und Gemeinde als Steuerempfänger in demselben Maße Beschränkung auf, wie man sie dem Steuerzahler zumutet und zwangsläufig zudiktiert? Diese Frage läßt sich nicht bejahen, und solange sie zu verneinen ist, wird es müßig sein, Änderungen im Steuersystem vorzunehmen. Es wird dadurch lediglich der Schein der Idee einer Steuererleichterung hervorgerufen, die Änderungen erschweren nur die Verfolgbarkeit der Steuerergebnisse und deren Vergleichbarkeit und die langen kostspieligen Beratungen bringen als Fazit für den Steuerzahler eine durch die politische Windrichtung noch weiter angeschwollene Steuerschuld.

Je schwieriger es nun für den einzelnen wird, seinen Familienhaushaltsetat zum Balancieren zu bringen, je mehr wird er bemüht sein, Erleichterung auf Grund der in der Steuergesetzgebung vorgesehenen Härteparagraphen zu bekommen. Die Reichs- sowie auch die Landessteuergesetze geben in gewissen, wohl nicht selten vorkommenden Fällen die Möglichkeit der Milderung beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse. Auf den § 56 Einkommensteuergesetz haben wir wiederholt in diesem Zusammenhange hingewiesen. Ist die Möglichkeit einer hiernach zulässigen Steuerermäßigung gegeben, so ist es zweckmäßig, den Antrag möglichst gleichzeitig mit der in diesem Monat abzugebenden Einkommensteuererklärung zu stellen. Je eingehender ein solcher Antrag begründet wird, je größer die Wahrscheinlichkeit, daß die Finanzbehörde ihm stattgibt. Die Fälle können sehr verschieden gelagert sein. In dem Antrage kann man vorausschicken, daß die eigenen Bedürfnisse weitestgehend eingeschränkt sind und man sich nur auf die zwangsläufig erwachsenden Aufwendungen bereits beschränkt hat. Die Gewährung der Steuerermäßigung hat zur Voraussetzung, daß das im Steuerabschnitt bezogene Einkommen unmittelbar belastet ist. Eine solche unmittelbare Belastung kann nicht etwa schon deshalb an-

genommen werden, weil viel Kinder zur Familie gehören. Denn hier gibt das Gesetz schon durch die Familienermäßigungen unmittelbaren Schutz, indem nach dem System der festen Abzüge für das erste Kind 100 RM., für das zweite 180 RM., für das dritte 360 RM., für das vierte 540 RM., für das fünfte und jedes folgende 720 RM. als steuerfrei vom Einkommen abzusetzen sind. Oder wenn die andere Berechnungsart, das System der prozentualen Ermäßigungen, günstiger wirkt, können für jeden Familienangehörigen 8% des über 720 RM. hinausgehenden Einkommens als steuerfrei abgesetzt werden.

Die Frage, inwieweit eine Anwendung des § 56 Einkommensteuergesetz in Betracht kommt, richtet sich so lediglich danach, ob durch tatsächliche Aufwendungen für die Kinder die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird. Dies kann z. B. der Fall sein bei Mehraufwendungen zum Studium (siehe Nr. 9 der UHRMACHERKUNST 1928, S. 163) oder sonstiger Ausbildung der Kinder, Krankheit, Unglücksfall, ferner Unterstützung mittelbarer Angehöriger werden häufig Grund zur Anwendung des Härteparagraphen geben. Auch bei Verschuldung (siehe Nr. 50 der UHRMACHERKUNST 1928, S. 999) wird der Ermäßigungsantrag zuzulassen sein können; alsdann müßte nachgewiesen werden, daß durch die Verschuldung eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit verursacht ist. Grundsätzlich gehören zwar Aufwendungen zur Schuldentilgung nicht zu den das steuerpflichtige Einkommen mindernden Ausgaben. Jedoch können Schulden unter § 56 Einkommensteuergesetz Berücksichtigung finden, wenn die Tilgung aus dem Einkommen nicht kurzfristig zu erfolgen hat und dieser Umstand im Einzelfalle besonders belastend wirkt. In allen diesen erwähnten und ähnlichen Fällen muß im Ermäßigungs- und Erlaßantrage möglichst der Nachweis erbracht werden, daß die Belastung durch die Einkommensteuer so schwer ist, daß ihre Tragung eine nicht mehr zumutbare Einschränkung der Lebenshaltung auferlegen würde.

Es muß in Betracht gezogen werden, daß, sofern der Fiskus unter Anerkennung einer außerordentlichen Belastung seine Steuerforderung ermäßigt, der eintretende Ausfall der Allgemeinheit zur Last fällt. Diese Erwägung zwingt dazu, die Anwendung des § 56 Einkommensteuergesetz auf Ausnahmefälle, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse den Ermäßigungsanspruch auch tatsächlich begründen, zu beschränken. (II/720)

### Vereinfachte Buchführung und amtliche Richtlinien dazu für die Einkommensteuerveranlagung 1929

Nach dem ministeriellen Veranlagungserlaß vom 16. Februar 1929 sollen die Veranlagungen zur Einkommensteuer nach denselben Grundsätzen wie für 1927 und